

Errungenschaft der neueren Zeit. Die medizinische Wissenschaft und die allgemeine Bildung waren in früheren Jahrhunderten noch nicht auf dem Punkte angelangt, um sich ein zutreffendes Urteil über den außerordentlichen Wert der Reinlichkeit und einer sachgemäßen sanitären Behandlung zu bilden. So sind denn auch die obrigkeitlichen Vorschriften in dieser Beziehung wie in anderen Städten so auch in Gengenbach ziemlich dürftig. Ob die Behauptung von Karl Baas¹⁾, daß das Kloster Gengenbach wie die anderen Schwarzwaldklöster von der Gründung an ein Mittelpunkt in der Ausübung der Heilkunst in Verbindung mit dem sonstigen caritativen Wirken der Mönche gewesen ist, auf Richtigkeit beruht, vermag ich nicht zu entscheiden. Bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts läßt sich, wie Baas ausführt, urkundlich darüber nichts nachweisen. Immerhin dürfte die Stadt doch einen gewissen Nutzen aus der Beschäftigung der Klosterinsassen mit der Medizin gehabt haben. Über das Vorhandensein eines besonderen Stadtarztes erfahren wir wenig; wissenschaftlich gebildete Ärzte waren in den kleineren Orten bis in die Neuzeit selten und teuer, so daß z. B. Gengenbach und Viberach gemeinsam einen Stadtarzt anzustellen genötigt waren²⁾. Im Jahre 1606 werden bei einer gerichtlichen Untersuchung zwei „Maister Balbierer Handwerckhs und erfahrene Wundarzet“ erwähnt³⁾; es kann sich hier um Kurpfuscher gehandelt haben; andererseits ist auch nicht erwiesen, ob die beiden Wundärzte nicht von auswärts zur Begutachtung verschrieben worden waren. Dagegen finden wir in Gengenbach schon ziemlich früh eine behördlich angestellte Hebamme, die, wie die städtischen Beamten, ihren besonderen Dienst zu leisten hatte. Es war ihr vor allem aufgetragen, sich jederzeit zur Verfügung zu halten, um im Bedarfsfalle rasch zur Stelle sein zu können. Deshalb war es ihr auch untersagt, ohne besondere Erlaubnis, die beim Stättmeister oder Lohnherrn einzuholen war, die Stadt zu verlassen. Mußte die Hebamme sich zur Ausübung des Dienstes aus ihrem Hause weggeben, so hatte sie zu hinterlassen, wo sie zu finden war. Ihren Beistand mußte sie armen wie reichen Wöchnerinnen in gleicher Weise und um angemessenen Lohn angedeihen lassen. Die Löhne, die sie beanspruchen durfte, betrug ursprünglich 1 β, wurde dann auf 2 und schließlich auf 5 β gesteigert; eine willkürliche Erhöhung dieser behördlich festgesetzten Sätze war unzulässig. Daneben bezog die Hebamme von der Stadt ein festes Gehalt, das alle Fronfasten d. h. vierteljährlich ausbezahlt wurde und 7, später 15 β betrug; dazu kamen vier Wagen Holz und an Weihnachten eine

¹⁾ Karl Baas, Mittelalterl. Gesundheitspflege im heutigen Baden, Neujahrsblätter der bad. hist. Kommission. NF. 12, 13. ²⁾ Ebenda, 58. ³⁾ Archiv für Strafrecht, 59, 89 f.